

Am Markt 8

17309 Pasewalk

E-Mail: linksfraktion-vg@web.de

Telefon / Fax: 03973 / 210564

Geschäftsführer: Daniel Staufenbiel

Telefon: 0173 / 7607002

Internet: [www.die-linke-kreistag-vorpommern-greifswald.de](http://www.die-linke-kreistag-vorpommern-greifswald.de)



## ANFRAGE AN DIE LANDRÄTIN

### **Benennung eines Tierschutzbeauftragten durch die Straathof-Holding**

Sehr geehrte Frau Dr. Syrbe,

mit diesem Schreiben senden wir Ihnen Fragen zum oben genannten Thema, die wir Sie bitten, zügig zu beantworten.

1. Wann wurde verfügt, dass die im Landkreis Vorpommern- Greifswald ansässigen Betriebe der Straathof-Holding für jede Anlage einen Tierschutzbeauftragten zu benennen haben?
2. Bis zu welchem Termin muss das genannte Unternehmen dieser Aufforderung nachkommen?
3. Ist das genannte Unternehmen der Aufforderung zur Benennung nachgekommen?
4. Wie hoch ist das angedrohte Zwangsgeld, für den Fall, dass zum angegebenen Termin kein Tierschutzbeauftragter benannt wurde?
5. Welche Funktion soll der sogenannte Tierschutzbeauftragte ausfüllen und in welcher Weise arbeitet dieser mit den zuständigen Behörden des Landkreises zusammen?

6. Wie wird sichergestellt, dass der vom Unternehmen benannte Tierschutzbeauftragte tatsächlich zuerst der Einhaltung des Tierschutzes und erst nachrangig dem Betrieb verpflichtet ist?

Vielen Dank schon im voraus für die Beantwortung!

Mit freundlichen Grüßen



gez. Peeger

i.A. Daniel Staufenbiel



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Fraktion DIE LINKE  
Im Kreistag Vorpommern-Greifswald  
Am Markt 8  
17309 Pasewalk

Greifswald, den 09.02.2015

Sehr geehrte Frau Peeger,

Ihre Fragen vom 30.1.2015 beantworte ich im Folgenden:

1. Wann wurde verfügt, dass die im Landkreis Vorpommern-Greifswald ansässigen Betriebe der Straathof-Holding für jede Anlage einen Tierschutzbeauftragten zu benennen haben?

- Die im Landkreis befindlichen Straathof-Betriebe wurden am 18.12.2014 per Verfügung beauftragt einen Tierschutzbeauftragten zu benennen.

2. Bis zu welchem Termin muss das genannte Unternehmen dieser Aufforderung nachkommen?

- Bis zum 31.1.2015 muss benannt sein.

3. Ist das genannte Unternehmen der Aufforderung zur Benennung nachgekommen?

- Das Unternehmen ist der Aufforderung nachgekommen.

4. Wie hoch ist das angedrohte Zwangsgeld, für den Fall, dass zum angegebenen Termin kein Tierschutzbeauftragter benannt wurde?

- Das Zwangsgeld hätte im Falle der Nichterfüllung 1500,- € betragen.

5. Welche Funktion soll der sogenannte Tierschutzbeauftragte ausfüllen und in welcher Weise arbeitet dieser mit den zuständigen Behörden des Landkreises zusammen?

### **Tätigkeiten/Funktionen allgemein:**

- Eigenkontrollinstrument des Unternehmens, weisungsfrei – soweit es die Umsetzung rechtlich vorgegebener Tierschutzvorgaben betrifft,
- Kontaktperson für zuständige Behörden,
- Prüfung der Qualifikation der Mitarbeiter und Überwachung der Aktualität der Sachkunde (Einbeziehung bei Einstellungen, Fortbildungsplanung),

- Beitrag zur Ausbildung des Personals durch Erklärungen und Vermittlung von Fachwissen, Hintergrundinformationen,
- Ansprechpartner für die Mitarbeiter bei tierschutzrelevanten Ereignissen (Meldung) oder Fragestellungen (Hilfe, Unterstützung),
- Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern, soweit es die Umsetzung rechtlich vorgegebener Tierschutzvorgaben betrifft,
- Beratung des Unternehmers zu baulichen, technischen Änderungen zur Verbesserungen der Haltungsbedingungen (u. a. auch Beschäftigungsmaterial) oder zur besseren Ausrüstung der Mitarbeiter (regelmäßige dokumentierte Berichterstattung gegenüber dem Unternehmer, ggf. schriftlich).

### **Tätigkeiten/Funktionen in der Nutztierhaltung:**

- Sicherstellung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an
- die Handhabung, Versorgung und Betreuung der Tiere,
- die regelmäßige Begutachtung der Tiere hinsichtlich des Gesundheitszustandes und dazu ergriffener Maßnahmen (ggf. tierärztliche Versorgung anweisen),
- die Dokumentationspflicht:  
eigene Dokumentation anfertigen über: Häufigkeit der Besichtigungen, tierschutzrelevante Ereignisse (auch Meldungen und Fehlmeldungen von Mitarbeitern),
- Kontrolle der gesonderten Dokumentation für z. B. Abferkelbereiche (Tötung nicht lebensfähiger Tiere mit Anzahl und Begründung),
- Beurteilung der Überlebensfähigkeit von Jungtieren => ggf. Entscheidung zur tierschutzgerechten Betäubung und Tötung,
- Überwachung der Betäubung und Tötung nicht überlebensfähiger Jungtiere,
- Überwachung von Nottötungen kranker oder verletzter Tiere, Begleitung von tierärztlichen Maßnahmen.

Hierfür sind Regelkontrollen aller Haltungs- oder Zuchtbereiche des Unternehmens, mindestens wöchentlich, durchzuführen. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße sind die Kontrollfrequenzen anzupassen.

Bereiche mit besonders sensiblen Schwerpunkten muss der Tierschutzverantwortliche erkennen und entsprechend häufiger kontrollieren, z. B. tägliche Kontrolle des Abferkelbereiches.

6. Wie wird sichergestellt, dass der vom Unternehmen benannte Tierschutzbeauftragte tatsächlich zuerst der Einhaltung des Tierschutzes und erst nachrangig dem Betrieb verpflichtet ist?

### **Rechtliche Stellung/Bedeutung für die Behörde/Haftung**

§ 16 Absatz 4a Satz 2 Tierschutzgesetz

**Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6 betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu benennen.**

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Einrichtungen oder Betriebe nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG (Nutztierhaltungen) zur Einsetzung eines weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen (Tierschutzverantwortlichen) für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzes verpflichten.

Die Bestellung eines Tierschutzverantwortlichen ist der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, die Dienstvereinbarung/Satzung/Betriebsanweisung über dessen Aufgabebereich ist beizufügen.

Der Tierschutzverantwortliche kann von der Behörde neben dem Inhaber mit Verfügungen und ggf. auch mit Bußgeldbescheiden wegen z. B. Beihilfe durch Unterlassen oder fahrlässiger Nebentäterschaft in Anspruch genommen werden, wenn er bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Aufgaben den Verstoß hätte rechtzeitig erkennen oder verhindern können. Der Tierschutzverantwortliche ist hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten ähnlich dem Tierschutzbeauftragten für Tierversuche (§ 8b TierSchG) bzw. an Schlachthöfen (§ 16 Abs. 4a Satz 1 TierSchG) gestellt. Die Einrichtung/der Betrieb hat den Tierschutzverantwortlichen bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und über alle Vorhaben zu unterrichten, dass er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann. Der Tierschutzverantwortliche ist weisungsfrei und hat über die Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der für die Einrichtung/den Betrieb besonders per Genehmigung oder Verwaltungsbescheid erteilten Auflagen zu wachen. Seine gesamte Stellung muss so ausgestaltet sein, dass die erforderliche Unabhängigkeit gewährleistet ist; dagegen bestehen insbesondere Bedenken, wenn er nur befristet beschäftigt ist.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Syrbe